



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum Antrag der Hof Steinke KG	26
Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum Antrag der Schulze GbR	26
Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners / Sperrung von Wald	27
Bekanntmachung Dritte Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel	29
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze ab 2021	30
Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung	30
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Lindenstraße 1“ in Arendsee	31
Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 01/2021 sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee	31
3. Hansestadt Gardelegen	
Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	31
Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen	32
4. Zweckverband Breitband Altmark	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2021	33

Altmarkkreis Salzwedel

BEKANNTMACHUNG des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Hof Steinke KG
Vordorf 14c
38486 Klötze OT Steinke

Antragsdatum: 01.02.2021

Aktenzeichen: X7010004

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Tränk- und Brauchwasserversorgung der Schweinemastanlage in der Gemarkung Steinke

Die Hof Steinke KG beantragte am 01.02.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung aus einem Brunnen zur Tränk- und Brauchwasserversorgung der Schweinemastanlage in Steinke. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt 15.500 m³/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben hat, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabenbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der Stauerverbreitung, den angestellten Berechnungen zur förderbedingten Reichweite der Grundwasserabsenkung und den insgesamt vorliegenden Informationen, eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 ff UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Der Förderhorizont des Brunnens entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 2, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer mit einer Mächtigkeit von 9 m am Brunnenstandort aufweist, sodass sich die förderbedingten Absenkungen auf den gespannten GWL 2 beschränken und sich nicht auf die oberflächennahen Wasserstandsverhältnisse im Grundwasser übertragen können. Daher ergeben sich keine förderbedingten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt im Untersuchungsgebiet.
- Für die im Randbereich des förderbedingten Absenkrichters ausgewiesenen und nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen) sind aufgrund des Grundwasserflurabstandes von > 10 m keine negativen Auswirkungen durch die geplante Grundwasserentnahme zu erwarten.
- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper OT 1 „Ohre-Urstromtal“ (Obere Ohre). Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und einen schlechten chemischen Zustand und entspricht damit nicht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien

ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 17.03.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

BEKANNTMACHUNG des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Schulze GbR
Chaussee 37
39638 Gardelegen OT Estedt

Antragsdatum: 05.01.2021

Aktenzeichen: X7010003

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen für die Tränk- und Brauchwasserversorgung der Färsenaufzuchtanlage in der Gemarkung Estedt

Die Schulze GbR beantragte am 05.01.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung aus zwei Brunnen zur Tränk- und Brauchwasserversorgung der Färsenaufzuchtanlage in Estedt. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt 6.000 m³/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben hat, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabenbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten.
- Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der Stauerverbreitung eine Beeinträchtigung

der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 ff. UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Der Förderhorizont der Brunnen entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 2, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer mit einer Mächtigkeit von 12 m auf dem Gelände der Färsenaufzuchtanlage aufweist (Bohrung 3434/GL/110), sodass sich die förderbedingten Absenkungen auf den gespannten GWL 2 beschränken und sich nur im Bereich von geologischen Fenstern auf die oberflächennahen Wasserstandsverhältnisse im Grundwasser übertragen können. Daher ergeben sich keine förderbedingten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt im Untersuchungsgebiet.

- Nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind durch die geplante Grundwasserentnahme nicht zu erwarten, da diese im hydrogeologischen Einflussbereich der Brunnen nicht vorhanden sind.
- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper MBA 1 „Altmarkische Moränenlandschaft (Milde)“. Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand und entspricht damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 25.03.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) / Sperrung von Wald

Aufgrund §§ 5, 16 (5), 30, 31, 32 (3), 33 (2) und 36 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (LWaldG LSA) i. d. Z. gültigen Fassung i. V. m. §§ 13 und 90 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (SOG LSA) i. d. Z. gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Waldrandbereichen mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki*“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Der Zeitraum für die Bekämpfung wird vom 28.04.2021 bis zum 13.06.2021 festgelegt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in den lokalen Medien und auf der Internetseite www.altmarkkreis-salzwedel.de durch den Altmarkkreis Salzwedel bekannt gegeben.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf folgende Gemarkungen:

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

Dannefeld, Estedt, Kassieck, Köckte, Lindstedt, Lüffingen, Miesterhorst, Mieste, Wiepcke,

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee

Fleetmark, Kerkau, Kläden, Kleinau, Lohne, Sanne-Kerkuhn

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe

Engersen, Hagenau, Jeeze, Winkelstedt

Einheitsgemeinde Stadt Klötze

Böckwitz, Klötze, Kunrau, Kusey, Quarnebeck, Röwitz, Trippigleben, Wenz

Verbandsgemeinde Beetendorf- Diesdorf

Apenburg

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in der unteren Forstbehörde zu den Sprechzeiten einsehbar und können über das Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de amtliche Bekanntmachung als PDF - Datei abgerufen werden.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörden vorliegen. Horstschutzzonen werden nicht befliegen.

Flächen, die aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

4. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
5. Die betroffenen Flächen werden mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 h gesperrt. Durch das Landeszentrum Wald wird die Sperrung durch Ausschilderung kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
7. Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
9. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde für die Sperrung der Flächen ergibt sich entgegen § 32 (1) S. 2 LWaldG LSA aus § 32 (3) LWaldG LSA i. V. m. § 90 (1) SOG LSA.

Demnach kann die Fachaufsichtsbehörde gemäß § 86 (1) Nr. 1 SOG LSA in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der sachlich zuständigen Sicherheitsbehörde treffen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Da die Sperrung der Flächen in einem nicht zu trennenden Zusammenhang mit der Bekämpfungsmaßnahme gegen den Eichenprozessionsspinner steht, war dies hier gegeben. Da die Maßnahme an sich durch das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, wird das Landeszentrum Wald

- die konkreten Termine wie unter Punkt 2 genannt, bekannt geben
- die Ausschilderung der gesperrten Flächen vornehmen.

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel als untere Forstbehörde für die Anordnung der Bekämpfungsmaßnahme ergibt sich aus §§ 33 (2) und 36 LWaldG LSA.

Demnach ist die untere Forstbehörde für die Aufgaben und Befugnisse nach dem LWaldG LSA zuständig und übt die örtlich zuständige Forstbehörde die Forstaufsicht über den Wald aller Waldeigentumsarten aus. Die Forstaufsicht umfasst u. a. die Einhaltung der Vorschriften des LWaldG LSA.

Nach § 5 (1) LWaldG LSA ist der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehören laut § 5 (3) Nr. 4 bis 6 LWaldG LSA insbesondere

- der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schadfaktoren vorzubeugen
- Pflanzen vor Krankheiten, Schaderregern und nichtparasitischen Einflüssen zu schützen
- biotische Schadfaktoren rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen.

Das Landeszentrum Wald hat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit laut § 34 (3) Nr. 2 LWaldG LSA auf den betroffenen Flächen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners an den Waldändern festgestellt. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben.

Zudem liegt in den viel besuchten Waldändern durch den Eichenprozessionsspinner eine Gefahr nach § 3 Nr. 3a SOG LSA, da diese gesundheitsschädlich wirken können.

Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Für die erfolgreiche Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes einer wirksamen Bekämpfung, eine Ausbringung des Mittels aus der Luft erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus, sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch im Wald angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, um Schäden und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Hauptfraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird der Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki*“ verwendet, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozideinsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitender Personen und in Waldrandnähe lebender Menschen.

Die Bekämpfungsmaßnahme und die damit verbundene zeitliche Sperrung der Fläche führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 5 (2) SOG LSA). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Wirkstoffes „*Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki*“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 5 (1) SOG LSA). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchge-

führt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels und die damit verbundene Sperrung der Flächen festgesetzt werden.

Auf Grundlage des § 30 (1) S.1 LWaldG LSA werden die unter Punkt 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Die Sperrdauer wurde durch die Zulassungsbehörde für den Biozid- und den Pflanzenschutzmittel Einsatz festgelegt und dient der Vorbeugung.

Auf den behandelten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Punkt 8 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer, der Waldbesucher und der im Wald Arbeitenden nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel, einzulegen.

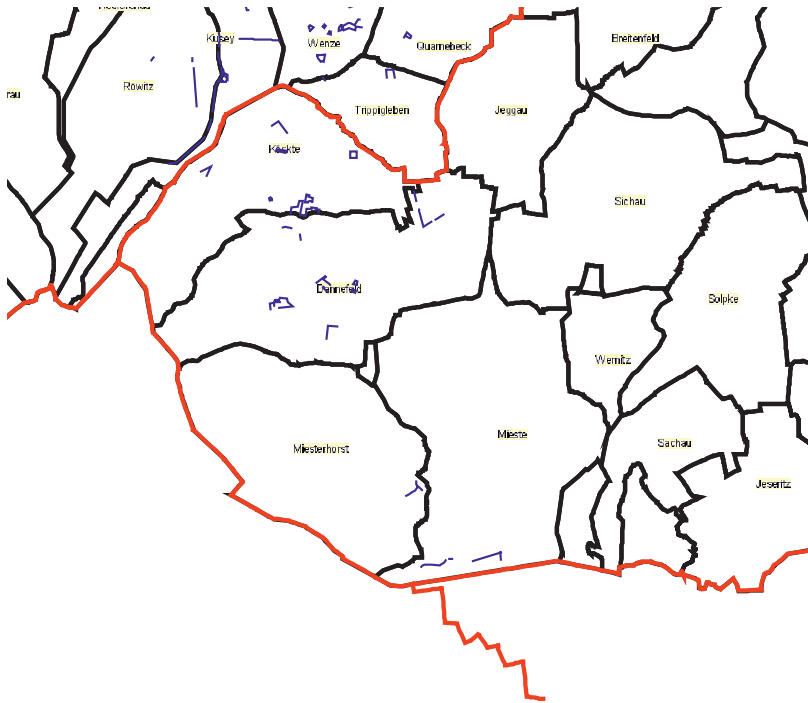
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu stellen.

Salzwedel, 08.04.2021

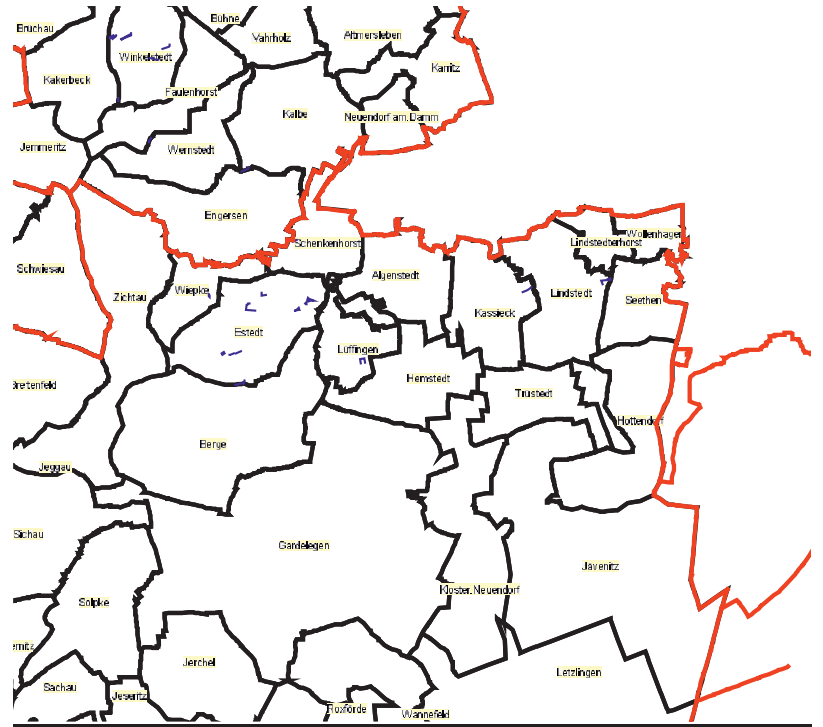


Ziche
Landrat

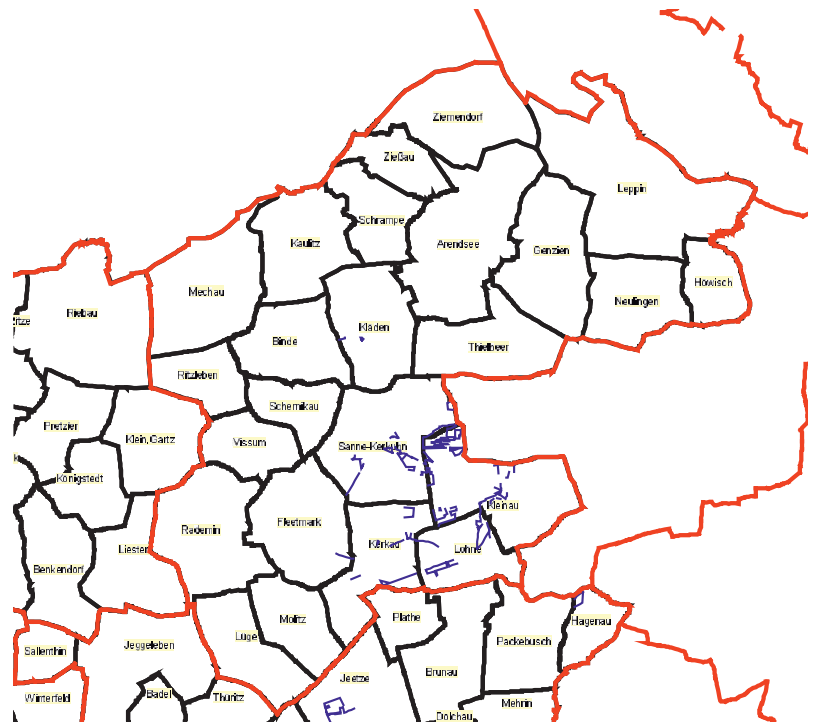
Hansestadt Gardelegen I



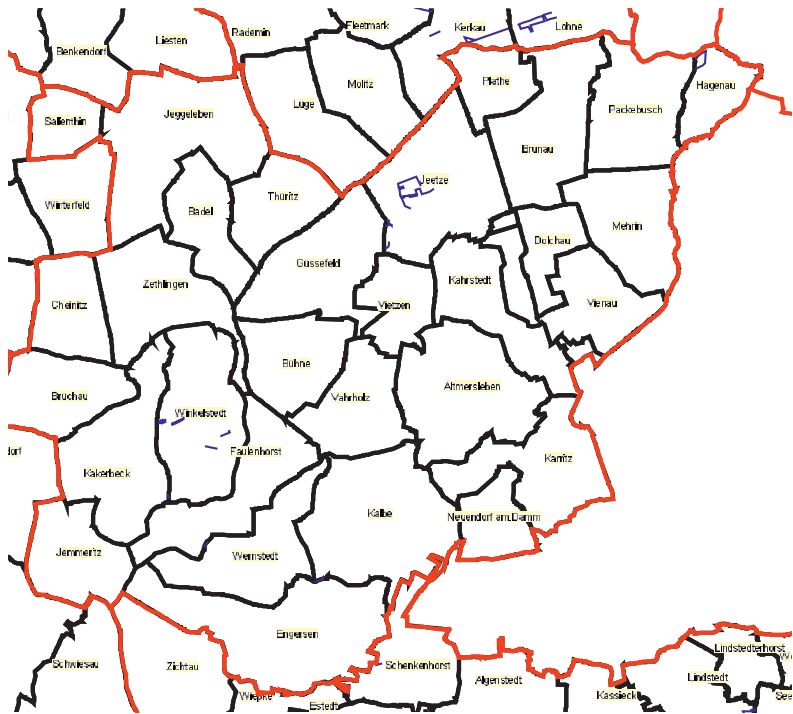
Hansestadt Gardelegen II



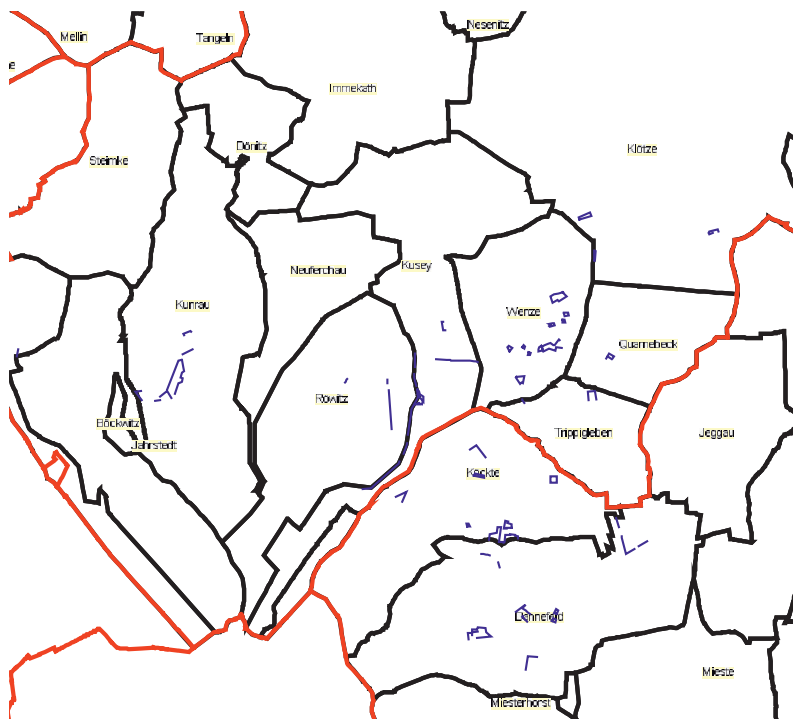
Stadt Arendsee



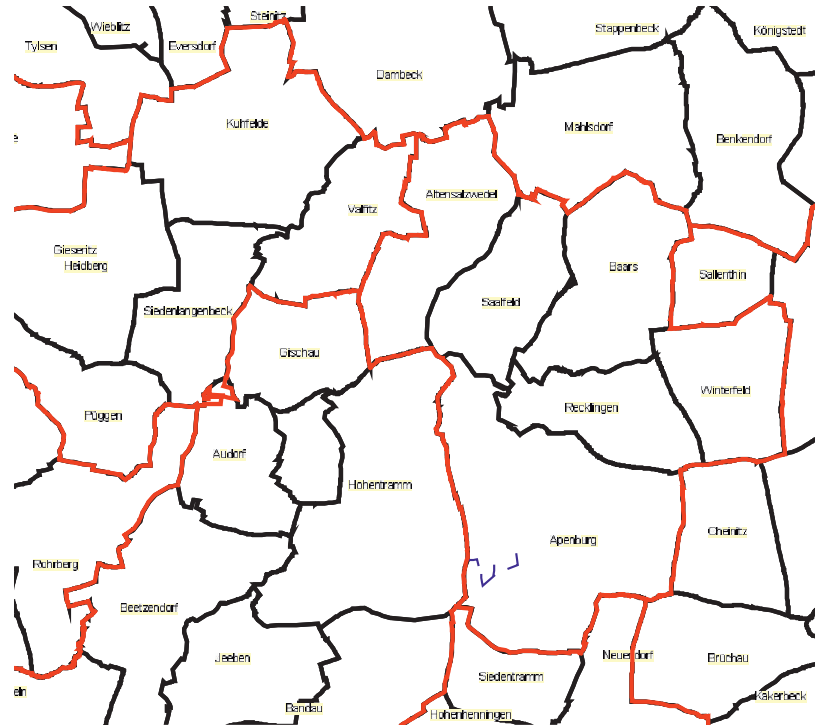
Stadt Kalbe/Milde



Stadt Klötze



Verbandsgemeinde Beetzendorf – Diesdorf



Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Auf der Grundlage von § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28a IfSG vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 13 der 11. SARS-CoV-2 EindV in Sachsen-Anhalt vom 25.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Dritte Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel:

§ 1 - Feststellung 7-Tage-Inzidenz

Es wird festgestellt, dass im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 überschreitet. Der Landkreis überschreitet ebenso seit dem 10.04.2021 kumulativ die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 je 100 000 Einwohner innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der 11. SARS-CoV-2 EindV weitere Einschränkungen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem gesamten Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 3 - Kontaktbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren, nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
- (2) Private Zusammenkünfte und Feiern sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 4 - Mund-Nasen-Schutz

- (1) Neben den Verpflichtungen entsprechend der 11. SARS-CoV-2 EindV ist in allen Bereichen des öffentlichen Raumes des Altmarkkreises Salzwedel von Personen mindestens eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.
- (2) Neben den Verpflichtungen entsprechend der 11. SARS-CoV-2 EindV gilt für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes grundsätzlich – unabhängig von den Mindestabstandsregeln – die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
 - vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden, Arztpraxen und Apotheken sowie den dazugehörigen Parkplatzflächen
 - auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
 - in und vor Bushaltestellen
 - in und auf den Bahnhöfen sowie Vorplätzen
- (3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Absatz 1 und Absatz 2 gilt nicht:
 - für Zusammenkünfte des in § 3 genannten Personenkreises
 - für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende
 - für Personen, die nach § 1 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2 EindV ausgenommen sind

§ 5 - Aufsichtspflicht bei Minderjährigen, Vollzug

- (1) Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der unter § 3 genannten Kontaktbeschränkung und unter § 4 genannten Verpflichtungen zu sorgen.
- (2) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 16 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des § 4 Abs. 3 sind glaubhaft zu machen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5 und § 32 IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 mit anderen als den o.g. Personen trifft oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält und/oder der Verpflichtung nach § 4 zuwiderhandelt. Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen und/oder gegen die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 7 - Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 18.05.2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 19.04.2021

Ziche
Landrat

Hinweis

Die Dritte Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel ist im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de abrufbar.

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes - alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 30.03.2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden ab dem Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A | 363 v.H. |
| 2. Grundsteuer B | 411 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), den 31.03.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

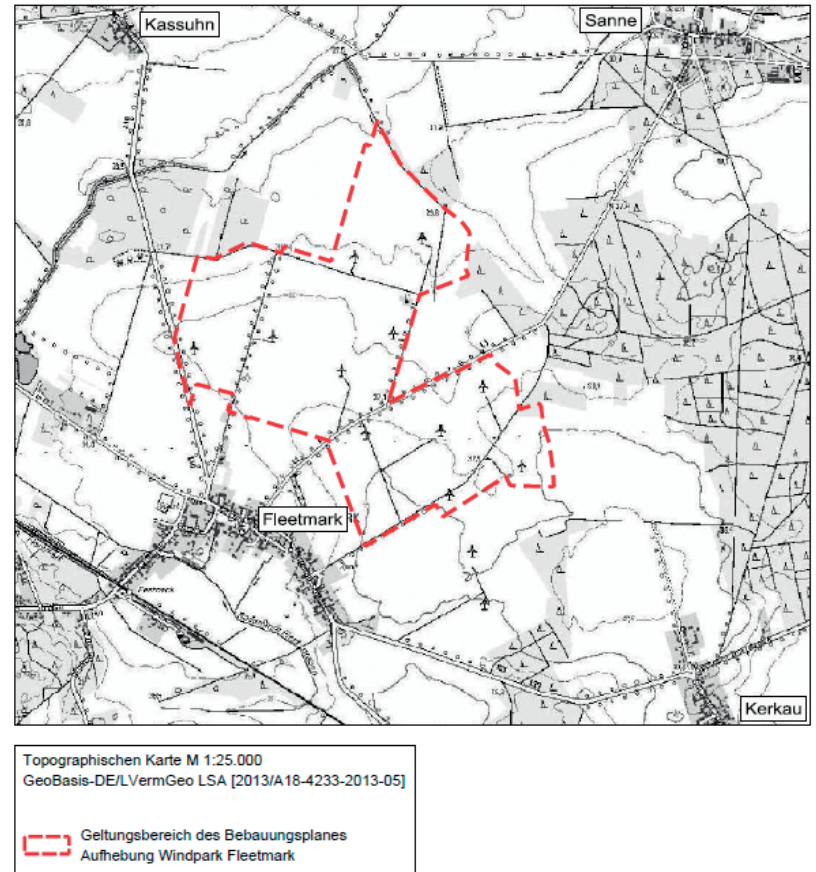
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 30.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des aufzuhebenden B-Planes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung im OT Fleetmark in der Fassung (Stand Februar 2021) und die Begründung nebst Umweltbe-

richt (Stand Februar 2021) hierzu gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Die Firma PROKON Regenerative Energien eG als Betreiber des Windparks „Fleetmark“ beabsichtigt im Rahmen des Repowering, zehn Altanlagen zurückzubauen und dafür 8 WEA neu zu errichten. Der derzeit rechtskräftige B-Plan steht planungsrechtlich dem geplanten Repowering der Bestands-Windenergieanlagen, d.h. dem Ersatz dieser durch wesentlich leistungsfähigere moderne Anlagen zur energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone, entgegen. Der Regionale Entwicklungsplan (REP) Altmark, sachlicher Teilplan „Wind“, bildet nach Aufhebung des B-Planes den flächenbezogenen Rahmen für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes als Fläche zur Nutzung der Windenergie. Die Regelung der Anlagenstandorte und -größen erfolgt dann über das durchzuführende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit integriertem Bauantrag.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des aufzuhebenden B-Planes „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung mit Begründung nebst Umweltbericht in der Zeit vom

06.05.2021 bis einschließlich 05.06.2021

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)
dienstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme aus:

➤ Umweltbericht zum Bebauungsplan

Im Umweltbericht sind folgende wesentliche umweltbezogene Informationen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter verfügbar:

Darstellung, wie die Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne des Umweltschutzes bei der Aufstellung des aufzuhebenden B-Planes berücksichtigt werden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.
2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen.
3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.
4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen bei der Durchführung der B-Planaufhebung.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind keine umweltrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des B-Plans „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung unberücksichtigt bleiben. Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 14.04.2021

-Siegel-

gez. Klebe

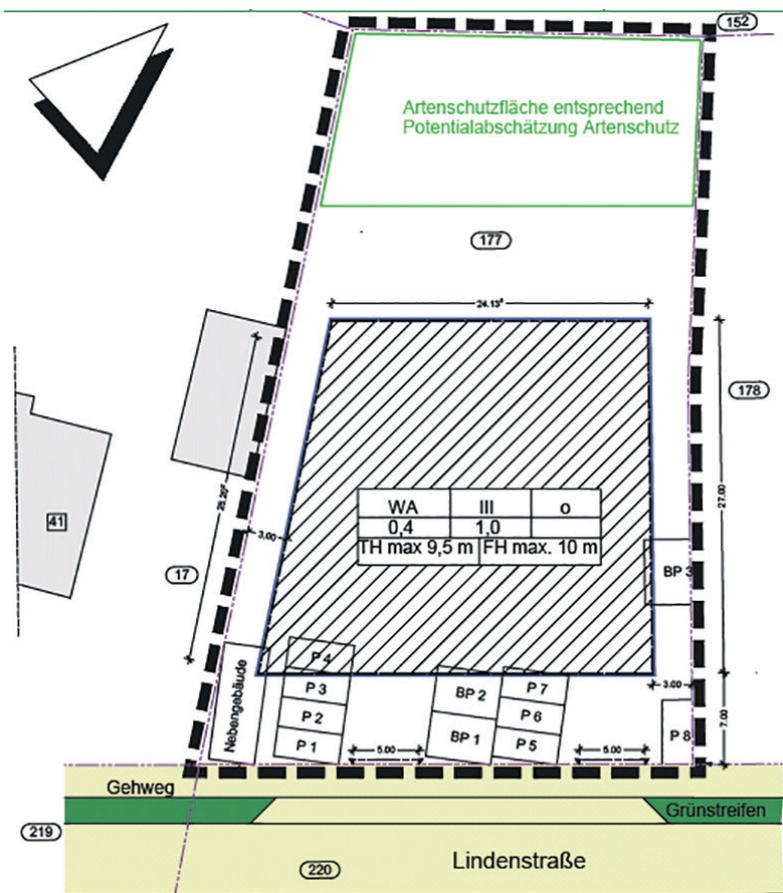
Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung § 13a BauGB „Lindenstraße 1“ in Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 30.03.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindenstraße 1“ der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ in der Fassung vom November 2020.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lindenstraße 1“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB kann bei der Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, -Bauamt- 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
vom **06.05.2021 bis einschließlich 05.06.2021** eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans, ein nach

§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 14.04.2021

-Siegel-

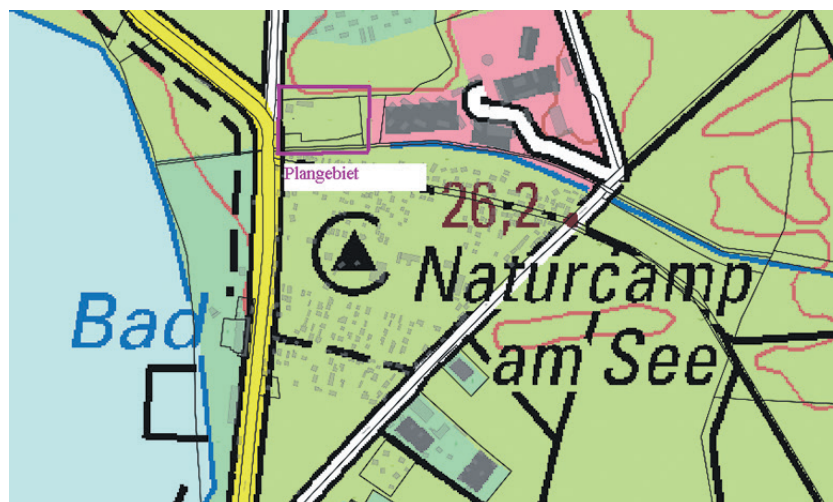
gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Filmcamp“ sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in öffentlicher Sitzung am 30.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Filmcamp“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) aufzustellen.



Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sowie die des Bebauungsplans.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Filmcamps geschaffen werden. In dem Plangebiet sollen 4 Gebäude errichtet werden, möglichst umweltschonend im Bereich des vorhandenen Kiefernbestandes und unter Verwendung nachhaltiger Baumaterialien.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,62 ha. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Campingplatzes, östlich der Landesstraße 1 und dem Abzweig der kommunalen Straße „Gollendorfer Postweg“.

©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [2021, A18-4233-2013-5]

Arendsee (Altmark), 14.04.2021

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.04.2021

die Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Stand März 2021) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Die Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ kann von Jedermann auf Dauer im Fachbereich Baudienstleistung der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 21.04.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Hansestadt Gardelegen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 19.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Funktion

- (1) In der Hansestadt Gardelegen ist ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig und an die freiheitliche-demokratische Grundordnung gebunden, die Interessen aller in der Hansestadt Gardelegen lebenden jungen Einwohner gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Stadtrat, die Ausschüsse, die Verwaltung und Schulen der Hansestadt fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Kinder und / oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen. Anfragen, die in schriftlicher Form an die*den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ausschüsse oder die Verwaltung gerichtet werden können, sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus jungen Einwohnern der Hansestadt Gardelegen im Alter von 12-22 Jahren.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören mindestens 6 jedoch höchstens 12 Mitglieder an.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie vertreten alle Jugendlichen nach außen und organisieren die Sitzungen.
- (4) Das Stadtgebiet der Hansestadt Gardelegen wird in folgende Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis wählt gemäß § 3 Abs. 5 eigene Mitglieder.
Wahlkreise:
 1. OT Lüffingen, OT Lindstedt, OT Lindstedterhorst, OT Hemstedt, OT Kassieck, OT Algenstedt, OT Seethen, OT Trüstedt, OT Wollenhagen, OT Hottendorf, OT Löttsche
 2. OT Wernitz, OT Sichau, OT Tarnefitz, OT Miesterhorst, OT Dannefeld, OT Siems, OT Köckte, OT Jeggau, OT Taterberg, OT Peckfitz, OT Kahnstieg
 3. OT Potzehne, OT Roxförde, OT Parleib, OT Jeseritz, OT Jerchel, OT Sachau, OT

Solpke

4. OT Jävenitz, OT Weteritz, OT Ziepel, OT Ipse, OT Lindenthal, OT Zienau, OT Kloster Neuendorf
5. OT Ackendorf, OT Berge, OT Estedt, OT Schenkenhorst, OT Wiepke, OT Breitenfeld, OT Zichtau, OT Laatzke
6. OT Letzlingen, OT Wannefeld, OT Polvitz
- 7.-11. OT Gardelegen
12. OT Mieste.

- (5) Die Wahlkreise sollten vergleichbare Einwohnerzahlen haben und können durch einstimmigen Beschluss geändert werden.
- (6) Der Jugendbeirat kann bis zu zwei weitere kooptierte Mitglieder aufnehmen, die kein Stimmrecht haben. Die kooptierten Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen haben.

§ 3 Wahl und Wahlzeit

- (1) Der Jugendbeirat der Hansestadt Gardelegen wird alle zwei Jahre von Jugendlichen durch ein freies, geheimes, unmittelbares, gleiches und allgemeines Briefwahlverfahren gewählt. Die Neuwahl findet frühestens mit Beginn des 22. Monats, spätestens mit Ablauf des 25. Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Außerordentliche Neuwahlen sind bei weniger als 6 Mitgliedern notwendig.
- (2) Passives und aktives Wahlrecht haben alle Jugendliche ab zwölf Jahren und junge Volljährige bis vor Vollendung des 22. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Hansestadt Gardelegen. Kandidaten dürfen sich maximal dreimal zur Wahl stellen.
- (3) Die Ankündigung der Wahl des Jugendbeirates findet durch den Jugendbeirat 6 Wochen vor der Wahl statt. Die Kandidaten können sich bis zu 4 Wochen vor der Wahl schriftlich bewerben. Die Bewerbung ist per Mail an jugendbeirat@stadt-gardelegen.de oder an die Hansestadt Gardelegen, Jugendbeirat, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, zu richten.
Die Übersendung des Stimmzettels erfolgt durch die Hansestadt Gardelegen auf dem Postweg mindestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag.
Die Wahl dauert 7 Tage. Gültig sind alle Stimmen mit einem Poststempel innerhalb der Wahlzeit.
- (4) Die Wahlergebnisse werden eine Woche danach bekannt gegeben.
- (5) Die Wahlkreise nach § 2 Absatz (4) wählen pro Wahlkreis einen Repräsentanten in den Jugendbeirat. Es können auch Personen in einem Wahlkreis kandidieren, in dem sie nicht wohnen.
- (6) Wählt ein Wahlkreis keinen Repräsentanten, wird über ein öffentliches Losverfahren aus dem Kreise aller Kandidaten ein Repräsentant gelost.
- (7) Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen nach.
- (8) Der aktuelle Jugendbeirat wählt vor der nächsten Wahl einen Wahlvorstand, der die nächsten Wahlen organisiert.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Hansestadt Gardelegen Berücksichtigung finden.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen parteipolitisch, konfessionell und verbandlich unabhängig.
- (3) Der Jugendbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe und die Ämter der Hansestadt Gardelegen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Der Jugendbeirat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Hansestadt Gardelegen stellt dazu dem Jugendbeirat eine E-Mail-Adresse, einen Briefkopf sowie eine Seite auf der Website der Hansestadt Gardelegen zur Verfügung.
- (5) Zwei Vertreter des Jugendbeirates haben Rede- und Antragsrecht bei allen Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Stadtratssitzungen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen einzuladen. Dies gilt für öffentliche Tagesordnungspunkte. Der Jugendbeirat entscheidet selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme.
- (6) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können die Anträge des Jugendbeirates nicht ohne Begründung ablehnen. Diese muss schriftlich erfolgen.
- (7) Anträge des Jugendbeirates für die Änderung der Tagesordnungspunkte werden spätestens in der übernächsten Beratung aufgenommen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat tagt öffentlich. Durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Der Jugendbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Eine Anwesenheit kann sowohl in Person als auch digital erfolgen.
- (3) Der Jugendbeirat tagt mindestens viermal im Jahr, mindestens einmal im Quartal.
- (4) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können von ihrer Funktion dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von 2/3 aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.
- (5) Beiratsmitglieder können nach Gesprächen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn sie unentschuldig mindestens zwei Sitzungen nicht wahrnehmen oder nachweislich das Grundgesetz, die EU-Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention in Frage stellen oder sich dagegen aussprechen.
- (6) Der Jugendbeirat gründet neben dem Vorstand Fachgruppen, die sich an den Ausschüssen der Hansestadt Gardelegen organisieren.
- (7) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Haushaltsmittel, Aufwandsentschädigung, Versicherung

- (1) Die Hansestadt Gardelegen stellt dem Jugendbeirat auf Anfrage Räumlichkeiten und in der Verwaltung vorhandene/übliche Veranstaltungstechnik der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen für Sitzungen und Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Jugendbeirat bekommt eine jährliche Pauschale nach Maßgabe des Haushaltsplans der Hansestadt Gardelegen zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen, Belege sind beizufügen.
- (3) Für den Jugendbeirat der Hansestadt Gardelegen, seine Mitglieder und für Veranstaltungen besteht ein Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.

- (4) Der Jugendbeirat und seine kooptierten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates Sitzungsgeld auf der Grundlage der Anwesenheitsliste. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist in der Aufwandsentschädigungssatzung der Hansestadt Gardelegen zu regeln.
- (5) Fahrtkosten im Sinne von § 35 Abs. 2 KVG LSA werden auf Antrag erstattet.

§ 7 Anerkennung

- (1) Der Jugendbeirat wird vom Stadtrat, der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen und den öffentlichen Einrichtungen als Vertretung aller Jugendlichen der Hansestadt Gardelegen anerkannt.
- (2) Die gewählten und kooptierten Mitglieder erhalten am Ende der Wahlperiode oder nach Ausscheiden aus persönlichen Gründen nach mindestens drei Monaten eine Urkunde und einen Nachweis ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 20.04.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Zweckverband Breitband Altmark

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.894.671 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.894.671 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.518.079 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.012.708 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	59.752.803 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf	103.496.003 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	29.237.829 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	188.350 Euro

festgesetzt.

§2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 29.237.829 Euro veranschlagt.

§3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 50.962.542 Euro veranschlagt.

§4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 23.986.650 Euro festgesetzt.

§5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 31.03.2021 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-10710-SAW/SDL-Breitband-HH2021 erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 29.04.2021 bis zum 07.05.2021 beim Zweckverband Breitband Altmark, Bahnhofstrasse 6, 29410 Salzwedel, während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Kluge
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61